

§ 37 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

1. (1) Messgeräte dürfen nur dann geeicht werden, wenn sie eichpflichtig und eichfähig sind und bei der messtechnischen Prüfung den für sie geltenden Anforderungen entsprochen haben.
2. (2) Als geeicht dürfen Messgeräte nur dann bezeichnet werden wenn
 1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 zutreffen oder
 2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 4, das der Ersteichung gleichwertig ist, festgestellt wurde.

In Kraft seit 14.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at